



GEMEINDE OBERMEITINGEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER SITZUNG DES GEMEINDERATES OBERMEITINGEN

Sitzungsdatum: Dienstag, 17.10.2023
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:10 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Obermeitingen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Losert, Erwin

Zweiter Bürgermeister

Schummer, Josef

Mitglieder des Gemeinderates

Dießner, Mathias
Hamparian, Peter
Krabiell, Lisa
Rid, Alexander
Rid, Maximilian
Riedl, Christian
Rodler, Thomas
Starkmann, Joachim
Vogel, Gertrud
Weihmayer, Michael

Schriftführerin

Kraft, Doreen

Verwaltung

Piller, Patrik

Weitere Anwesende:

Frau Döll – Planungsbüro Munz
Herr Piller – Verwaltung
3 Zuhörer

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Mayr, Susanne

entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.09.2023
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)
3. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft der Gemeinde Obermeitingen
Vorlage: GO/BA/336/2023
4. Billigungs- und Auslegungsbeschluss für den sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft - erneute Auslegung
Vorlage: GO/BA/337/2023
5. Billigungsbeschluss Durchführungsvertrag zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan "Lechfeldmäher"
Vorlage: GO/BA/333/2023
6. Neuaufstellung Bebauungsplan "Lechfeldmäher"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: GO/BA/335/2023
7. Neuaufstellung vorhabensbezogener Bebauungsplan "Lechfeldmäher"; Satzungsbeschluss
Vorlage: GO/BA/334/2023
8. Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung einer Terrassenüberdachung mit Solaranlage an bestehendes Wohnhaus auf dem Flurstück 457/3, Südstraße 11, Gemarkung Obermeitingen
Vorlage: GO/BA/332/2023
9. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle auf dem Flurstück 109, Hauptstraße 26, Obermeitingen
Vorlage: GO/BA/328/2023
10. Richtlinie zur Vergabe von Baugrundstücken - Ehrenamt weitere Vorgehensweise
11. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Erster Bürgermeister Erwin Losert eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Obermeitingen, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.09.2023

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 21.09.2023 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit den Sitzungsunterlagen zugesandt.

GR Maximilian Rid bittet um Ergänzung zu Tagesordnungspunkt 10 Verschiedenes, Wünsche und Anträge – hier Grundschule Untermeitingen wie folgt:

„Es wird zudem bemängelt, dass extra ein Schulbus nachmittags eingesetzt wird zum Transport einer handvoll Kinder aus Obermeitingen zum Nachmittagsunterricht.“

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 21.09.2023 wird unter Einfügung der vorgebrachten Ergänzung vollinhaltlich genehmigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)

Der Beschluss aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 21.09.2023 zum Tagesordnungspunkt 13 „Ausschreibung Bestattungsdienstleistungsvertrag ab 01.01.2024 auf den gemeindlichen Friedhöfen Obermeitingen“ ist öffentlich bekanntzugeben, nachdem dessen Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind.

Beschluss:

Der Bestattungsdienstvertrag wird ab 01.01.2024 mit der Trauerhilfe Engelmann, Landsberg auf Grundlage des vorgelegten Leistungsverzeichnisses vom 06.07.2023 geschlossen. Das Leistungsverzeichnis ist Bestandteil des Beschlusses. Die Vereinbarung soll zunächst auf eine Laufzeit von 3 Jahren abgeschlossen werden.

Einstimmig beschlossen

Zur Kenntnis genommen

3. **Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft der Gemeinde Obermeitingen**

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 25.07.2023 insgesamt 34 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 01.09.2023 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Herr Bürgermeister Losert begrüßt Frau Döll vom Planungsbüro Munz und bittet um Erläuterung der Stellungnahmen:

Von 7 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1.	Regierung von Oberbayern Sachgebiet 24.2 Landes- und Regionalplanung	Maximilianstraße 39	80538 München
2.	Regierung von Oberbayern Sachgebiet 51 fachlicher Naturschutz	Maximilianstraße 39	80538 München
3.	LEW Verteilnetz GmbH	Schaezlerstraße 3	86150 Augsburg
4.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck	Kaiser-Ludwig-Straße 8 a	82256 Fürstenfeldbruck
5.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Fontainengraben 200	53123 Bonn
6.	Handwerkskammer für München und Oberbayern	Postfach 34 01 38	80098 München
7.	Eisenbahn-Bundesamt	Eilgutstraße 2	90443 Nürnberg

11 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:

1.	Landratsamt Landsberg am Lech Bauordnungsamt	Postfach 10 14 53	86884 Landsberg am Lech
2.	Landratsamt Landsberg am Lech Untere Naturschutzbehörde	Postfach 10 14 53	86884 Landsberg am Lech
3.	Landratsamt Landsberg am Lech Amt für Gesundheit und Prävention	Wiesenring 15	86899 Landsberg am Lech
4.	Landratsamt Landsberg am Lech Kreisheimatpflege / Baudenkmale	Von-Kühlmann-Straße 15	86899 Landsberg am Lech
5.	Regionaler Planungsverband München	Arnulfstraße 60	80335 München
6.	IHK für München und Oberbayern	Max-Joseph-Straße 2	80333 München
7.	schwaben netz gmbh	Bayerstraße 45	86199 Augsburg
8.	Gemeinde Hurlach	Poststraße 4	86857 Hurlach
9.	Verwaltungsgemeinschaft Prittriching Gemeinde Scheuring	Bgm.-Franz Straße 7	Dirsch- 86931 Prittriching
10.	Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld Gemeinde Untermeitingen	Vom-Imhof-Straße 6	86836 Untermeitingen
11.	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südbayern	Memminger Straße 143B	87439 Kempten

16 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

1.	Landratsamt Landsberg am Lech Untere Immissionsschutzbehörde	Bahnhofsplatz 1	86884	Landsberg am Lech
2.	Landratsamt Landsberg am Lech Untere Abfall-/Bodenschutzbehörde	Bahnhofsplatz 1	86884	Landsberg am Lech
3.	Landratsamt Landsberg am Lech Wasserrecht	Justus-von-Liebig-Str. 3	86899	Landsberg am Lech
4.	Wasserwirtschaftsamt Weilheim	Pütrichstraße 15	82362	Weilheim
5.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Hofgraben 4	80539	München
6.	Bayerisches Landesamt für Umwelt	Bürgermeister-Ulrich-Straße 160	86179	Augsburg
7.	Staatliches Bauamt Weilheim	Münchener Str. 39	82362	Weilheim
8.	Kreisbauhof	Schwiftinger Straße 14	86932	Pürgen
9.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	Roßmarkt 198	86899	Landsberg am Lech
10.	Amt für ländliche Entwicklung	Infanteriestraße 1	80797	München
11.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Marsplatz 4	80335	München
12.	Bayerischer Bauernverband	Max-Joseph-Straße 9	80333	München
13.	Verwaltungsgemeinschaft Langerringen	Hauptstraße 16	86853	Langerringen
14.	Gemeinde Klosterlechfeld	Bayernstraße 1	86836	Klosterlechfeld
15.	Abwasserzweckverband Lechfeld	Von-Imhof-Straße 6	86836	Untermeitingen
16.	Deutsche Bahn Immobilien AG	Barthstraße 12	80339	München

Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.

Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

1. Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 24.2 Landes- und Regionalplanung (Stellungnahme vom 28.07.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 15.05.2023 zur o.g. Bauleitplanung Stellung genommen.</p> <p>In diesem waren wir zu dem Ergebnis gelangt, dass die Planung bei Berücksichtigung der Belange des Freiraums, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Arten- und Lebensraumvielfalt nicht entgegensteht.</p> <p>In nun vorliegenden Unterlagen vom 06.07.2023 hat sich der Umgriff von ca. 55 ha auf 49,7 ha verkleinert. Weiter haben sich keine raumordnerisch relevanten Änderungen ergeben. Es besteht somit kein Grund zu einer veränderten Bewertung.</p> <p>Die vorliegende Planung steht daher weiterhin bei Berücksichtigung der genannten Belange den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.</p>	<p>Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Eine Änderung an der bestehenden Planung ist dadurch nicht veranlasst.</p> <p>Anwesend: 12 Für: 12 Gegen: 0</p>

2. Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 51 fachlicher Naturschutz (Stellungnahme vom 01.09.2023)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Gemeinde Obermeitingen plant einen sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung einer Konzentrationsfläche (KF) für Windenergieanlagen (WEA), mit dem Ziel die Zulässigkeit von Windkraftvorhaben im Gemeindegebiet zu steuern.</p> <p>Das Sachgebiet 51 (fachlicher Naturschutz) wurde durch das Sachgebiet 24.2 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung in den Regionen München und Ingolstadt) zu dem Verfahren hinzugezogen, da naturschutzfachliche Belange betroffen sind. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nimmt die höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern Stellung zur Flächennutzungsplanänderung. Dabei werden zunächst allgemein die Neuerungen des WindBG und sich daraus ergebenden Anforderungen an die Bauleitplanung erläutert. Anschließend werden die für die Windenergie vorgeschlagenen Plangebiete insbesondere im Hinblick auf den Artenschutz betrachtet. Dabei soll der Gemeinde der Handlungsbedarf aus naturschutzrechtlicher Sicht dargestellt und vorhandene Daten bekannt gemacht werden.</p> <p><u>Gesetzliche Sonderregelungen für die Genehmigung von Windenergieanlagen in ausgewiesenen Windenergiegebieten nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 22.03.2023</u></p> <p>Windenergiegebiete im Sinne des WindBG sind u. a. Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen (§ 2 Nr. 1 a WindBG).</p> <p>Gemäß § 6 WindBG gelten in ausgewiesenen Windenergiegebieten für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren für WEA folgende Verfahrenserleichterungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist keine UVP und keine saP-Prüfung erforderlich. - An die Stelle der Artenschutzprüfung nach § 	<p>Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erläuterungen zu den gesetzlichen Sonderregelungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

2. Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 51 fachlicher Naturschutz (Stellungnahme vom 01.09.2023)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>44 Abs.1 BNatSchG tritt eine modifizierte Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Die Genehmigungsbehörde legt auf der Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zum Schutz von betroffenen Arten fest.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Soweit keine ausreichenden Daten vorliegen oder keine geeigneten und verhältnismäßigen Schutzmaßnahmen verfügbar sind, hat der Anlagenbetreiber jährliche Geldzahlungen für Artenschutzprogramme an den Bund zu leisten. - Es ist keine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. <p>In Bezug auf den Schutz von Natura 2000-Gebieten (Verträglichkeitsprüfung, Abweichungsentscheidung) gelten weiterhin die bisherigen Regelungen.</p> <p>Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WindBG) - Das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem NSG oder einem Nationalpark liegt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WindBG). <p>Die Sonderregelungen gelten (vorerst) für alle Genehmigungsverfahren, die bis zum 30.06.2024 beantragt werden.</p> <p>Die befristete Sonderregelung soll auf EU Ebene demnächst in eine dauerhafte Regelung (RED III) überführt werden. Zu den Einzelheiten liegen noch keine ausreichenden Informationen vor. Es wird daher dringend empfohlen, vor der endgültigen Beschlussfassung zu überprüfen, ob sich die rechtlichen Vorgaben für die Bauleitplanung oder die nachfolgenden Genehmigungsverfahren geändert haben und ob ggf. eine Anpassung des</p>	<p>Die dargestellten Voraussetzungen sind im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft der Gemeinde Obermeitingen gegeben. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Form eines Umweltberichtes liegt den Unterlagen bei und die geplante Konzentrationsfläche liegt nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem NSG oder einem Nationalpark.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Ausführungen zur Bedeutung der</p>

2. Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 51 fachlicher Naturschutz (Stellungnahme vom 01.09.2023)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Umweltberichts oder der Planung erforderlich ist.</p> <p><u>Konsequenzen für die Bauleitplanung nach aktueller Rechtslage</u></p> <p>Sofern das Windenergiegebiet die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, gelten die o. g. Verfahrenserleichterungen nicht mit der Folge, dass im nachfolgenden Genehmigungsverfahren für die Anlagen eine UVP sowie saP-Prüfung durchzuführen ist. Der Umweltprüfung gemäß § 2 Nr. 4 BauGB und insbesondere der Behandlung des Artenschutzes im Umweltbericht kommt daher bei der Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung besondere Bedeutung zu.</p> <p>Eine Rechtsverordnung des Bundes zur Konkretisierung der Anforderungen an die Umweltprüfung gemäß § 9a Abs. 2 BauGB liegt bisher nicht vor. In Bezug auf den Artenschutz ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass in ausgewiesenen Windenergiegebieten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine saP mehr durchgeführt wird und Schutzmaßnahmen nur noch sehr eingeschränkt festgelegt werden können. Es ist daher bei der Ausweisung von Windenergiegebieten nicht mehr möglich, hinsichtlich der Prüfung des Artenschutzes auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren zu verweisen. Die Gemeinde muss sich vielmehr im Rahmen der Planung und Abwägung mit den Belangen des Artenschutzes auseinandersetzen und dabei auch die vorliegenden naturschutzfachlichen Daten und deren Qualität einbeziehen.</p> <p>Damit ist keine Vorverlagerung der saP auf die Planungsebene verbunden. Die Anforderungen an den Umweltbericht bestimmen sich nicht nach den Vorgaben für eine saP-Prüfung in einem Genehmigungsverfahren für eine Windenergieanlage, sondern nach der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB und den Vorgaben der Bauleitplanung, alle betroffenen Belange gegeneinander und untereinander gerecht</p>	<p>Umweltprüfung wird zugestimmt, weshalb zur Entwurfsfassung im Umweltbericht alle bis zu diesem Zeitpunkt bekannten Daten zu Artvorkommen (u.a. ABSP-Daten, Feldvogel- und Wiesenbrüterkulisse, ASK-Daten) und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung für die Avifauna aufgeführt wurden.</p> <p>Die Kerndichtezentren waren zum Zeitpunkt der Entwurfsfassung noch nicht vorhanden, weshalb diese nicht berücksichtigt werden konnten. Diese Ausführungen wurden nun ergänzt. Im Umweltbericht werden Formulierungen hierzu ergänzt, u. a.:</p> <p>„Laut Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von</p>

2. Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 51 fachlicher Naturschutz (Stellungnahme vom 01.09.2023)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>abzuwägen.</p> <p>In Bezug auf den Artenschutz sind im Umweltbericht die voraussichtlichen Auswirkungen auf der Grundlage vorhandener Daten und Erkenntnisse zu ermitteln und zu bewerten. Als wesentliche Grundlage für die Beurteilung von betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Vögeln wurden hierzu Karten des StMUV zu sog. "Dichtezentren" der kollisionsgefährdeten Arten nach Anlage 1 BNatSchG veröffentlicht. Dichtezentren stellen dabei Kerngebiete der Artvorkommen dar, die für die Stabilisierung und Sicherung des Erhaltungszustandes (Art 13 EU VS-RL) der Brutpopulation von besonderer Bedeutung sind. Im Umweltbericht sind darüber hinaus auch die Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten außerhalb der Dichtezentren sowie Vorkommen weiterer europäisch geschützter Arten, die durch die Errichtung oder den Betrieb betroffen sein können, in die Behandlung des Artenschutzes einzubeziehen.</p>	<p>Oberbayern wird die geplante Konzentrationsfläche von durch das LfU angegebene Kerndichtezentren des Wespenbussards sowie Rot- und Schwarzmilan tangiert. Es liegen keine Daten zu Horsten bzw. besetzten Revieren der drei Arten innerhalb der Prüfbereiche nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG vor. Daher sind aktuell keine Hinweise auf Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vorhanden. Daher wird die Konzentrationsfläche in der vorgesehenen Abgrenzung aufrecht erhalten.</p> <p>Zum Zeitpunkt des konkreten Genehmigungsantrages von Windenergieanlagen ist die Datenlage zu Vorkommen der genannten Arten sowie die Aktualität und Rechtssicherheit des Konzeptes der Kerndichtezentren des LfU und damit auch die Rechtssicherheit eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung von Windenergieanlagen nochmals zu prüfen.</p> <p>Darüber hinaus liegen in 1.800 m Entfernung ein aktueller Weißstorchhorst und in ca. 900 m Entfernung ein Uhu-Nachweis. Der zentrale Prüfbereich des Weißstorchs nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG liegt bei 1.000 m. Somit ist von keiner Kollisionsgefährdung oder anderweitiger erheblicher Beeinträchtigungen für die Art durch Windenergieanlagen auszugehen. Der genannte Nachweis des Uhus liegt mit ca. 900 m deutlich über dem Nahbereich (500 m) der Art. Der Uhu gilt außerhalb des Nahbereiches nur dann als kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Da moderne WEA im Flachland immer mindestens 80 m Freibord zwischen Rotorblattende und Geländeoberkante einhalten, gilt, nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG, der Uhu grundsätzlich nur innerhalb des Nahbereichs von 500 m als kollisionsgefährdet. Insofern sind die genannten Nachweise für die FNP-Änderungsflächen nicht relevant.“</p>

2. Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 51 fachlicher Naturschutz (Stellungnahme vom 01.09.2023)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Bestandteil des Umweltberichts ist auch eine Beschreibung von Maßnahmen, welche geeignet sind, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verhindern oder zu verringern (vgl. Anlage 1 Abs. 2 c. BauGB). Bei der Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Festsetzung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren gemäß § 6 WindBG Einschränkungen unterliegt.</p> <p><u>Naturschutzfachliche Stellungnahme</u></p> <p>Im Folgenden äußert sich die höhere Naturschutzbehörde dazu, welche Belange grundsätzlich betrachtet werden müssen und gibt der Gemeinde ihr bekannte naturschutzfachliche Daten ergänzend zur entsprechenden Berücksichtigung weiter. Dies geschieht vor dem Hintergrund der sich dynamisch entwickelnden Situation im Bereich der erneuerbaren Energien vorbehaltlich rechtlicher Änderungen und Vollzugshinweise und nur auf Grundlage aktuell verfügbarer Daten. Weitere, verfügbare Daten, wie beispielsweise relevante Informationen der uNB, lokaler Experten und aus Datenbanken sind eigenverantwortlich durch die Gemeinde zu ermitteln und in die Planung mit einzubeziehen.</p> <p><u>Allgemeine naturschutzfachliche Anforderungen bei der Ausweisung von Flächen für Windenergie</u></p> <p>Es sind regelmäßig Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen im Umweltbericht darzustellen, die in nachfolgenden Genehmigungen grundsätzlich dazu geeignet sind, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden und negative Umweltauswirkungen zu</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht werden entsprechende Formulierungen von Vermeidungsmaßnahmen aufgenommen (insbesondere nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG). Diese können im Falle entsprechend vorhandener Daten zur Beurteilung von Verbotstatbeständen in Hinblick auf besonders geschützte Arten zum Zeitpunkt eines konkreten Genehmigungsantrages einer WEA angewandt werden.</p> <p>Die Hinweise und zusätzlichen Datengrundlagen werden dankend zur Kenntnis genommen. Die im weiteren dargestellten Daten werden redaktionell im Umweltbericht ergänzt. Hierbei kann nur die Ist-Situation der aktuellen Datenlage berücksichtigt werden, der Hinweis auf mögliche rechtliche Änderungen und Vollzugshinweise wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen. Alle bereits bekannten Daten wurden bereits in der Entwurfsfassung zum Umweltbericht dargestellt. Von der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Landsberg am Lech wurden zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgebracht.</p> <p>Die in Kapitel 4.1 des Umweltberichts dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden redaktionell um die dargestellten Formulierungsvorschläge der Spiegelstriche 1, 3, 5 und 6 ergänzt. Die Spiegelstriche 2, 4 und 7 sind bereits als Maßnahmen im Entwurf des Umweltberichts erhalten.</p>

2. Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 51 fachlicher Naturschutz (Stellungnahme vom 01.09.2023)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>minimieren. Standort unabhängige Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen sind z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergitterung der Gondelöffnung mit Maschengröße max. 1 cm. - Grünliche oder bräunliche Einfärbung der untersten 20 m des Turms, um Kollisionen von Vögeln durch Anflüge an den Masten der WEA zu vermeiden. - Unattraktive Gestaltung des Turmfußes und der Kranstellfläche. Ziel ist, diese Flächen für Greifvögel schlecht einsehbar und damit unattraktiv zu gestalten. Hierzu sind entsprechende Bepflanzungs- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen vorzusehen. Auf Kurzrasenvegetation sowie zu mähende Vegetation ist in jedem Fall zu verzichten. - Keine Verwendung von Gittermasten, da diese als Ansitzwarten dienen können. - Gondelmonitoring und sich daraus ergebende Abschaltalgorithmen zu Zeiten von hoher Fledermausaktivität. Für eine geeignete Durchführung wird auf die Empfehlungen und die einschlägigen Arbeitshilfen des LfU verwiesen. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Verwendung geeigneter Hard- und Software (in den jeweils aktuellen Versionen), um Auswertungen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft durchführen zu können. - Notwendige Gehölzbeseitigungen und Rodungen sind im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. - Unterirdische Ableitung des Stroms, um Ansitzwarten und Kollisionen mit Elektroleitungen zu vermeiden. <p><u>Grundsätzliche Berücksichtigung der Artgruppe Fledermäuse</u></p> <p>Weiterhin ist eine Betroffenheit von kollisionsgefährdeten Fledermausarten aufgrund der Habitatstrukturen in der Umgebung nicht auszuschließen. Besonders die im freien Luftraum</p>	<p>Die Ausführungen und Maßnahmen werden dankend zur Kenntnis genommen und redaktionell im Umweltbericht (Kapitel 2.4 Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt) ergänzt.</p>

2. Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 51 fachlicher Naturschutz (Stellungnahme vom 01.09.2023)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>jagenden, weit ziehenden und explorativen Arten, wie beispielsweise Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>) oder Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), werden durch den Betrieb von Anlagen regelmäßig beeinträchtigt, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können (vgl. § 44 Abs. 1 BNatSchG). Eine Auflistung der relevanten Arten kann der Nachfolgeregelung zum BayWEE (Anlage 4 zu Nr. 4.2. 1.2.2 des UMS "Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz" vom 30.08.2023) entnommen werden. Wegen der möglichen Betroffenheit von Fledermauspopulationen durch den Betrieb von Windenergieanlagen ist es wichtig, den Betrieb auf die örtlichen Fledermausvorkommen abzustimmen. Zur Beurteilung notwendige standortspezifische Daten sind i. d. R. nicht vorhanden, da diese nur auf Gondelhöhe im Rotorbereich erhoben werden können. Als Schutzmaßnahme ist daher ein Gondelmonitoring, sowie ggf. die Ableitung eines entsprechenden Abschaltalgorithmus durchzuführen, um insbesondere während Zeiten von hoher Fledermausaktivität das Tötungsrisiko entsprechend zu senken (§ 6 Abs. 1 S. 4 WindBG). Für eine geeignete Durchführung wird auf die Hinweise des LfU zu diesem Thema verwiesen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Fledermauskästen als Artenschutzmaßnahme für kollisionsgefährdete Fledermausarten nicht in einem Umkreis von 1500 m um ein ausgewiesenes Windenergiegebiet aufgehängt werden dürfen (§ 45b Abs. 7 BNatSchG). Im Umweltbericht sollten Auswirkungen auf kollisionsgefährdete Fledermäuse beschrieben und mögliche Schutzmaßnahmen dargestellt werden.</p> <p><u>Hinweise zur Artgruppe kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (Anlage 1 BNatSchG)</u></p> <p>Bezüglich kollisionsgefährdeter Vogelarten hat sich der Planungsträger zunächst Gewissheit darüber zu verschaffen, inwieweit es Überschneidungen zwischen dem beabsichtigten Plangebiet und</p>	

2. Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 51 fachlicher Naturschutz (Stellungnahme vom 01.09.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Dichtezentren gemäß den Karten "Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten" gibt. Sofern dies der Fall ist, hat sich der Planungsträger für den Bereich der kommunalen Bauleitplanung an den - in Kürze aktualisiert veröffentlichten - Empfehlungen des Merkblatts "Bauleitplanung für Windenergieanlagen" zu orientieren (Kapitel 3. 2. 6 samt Anlage "Standorteignung" mit den Hinweisen zu den europäischen Vogelschutzgebieten und den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorien 1 und 2).</p> <p>Das Landesamt für Umwelt hat in einer bayernweiten Auswertung die Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten auf Grundlage vorhandener Daten ermittelt. Die Zentren bilden dabei Gebiete mit Schwerpunktorkommen ab, die 25 % (Kategorie I) bzw. 50 % (Kategorie II) der bayernweit bekannten Brutvorkommen der entsprechenden Art umfassen und bedeutende Habitatbestandteile, zum Beispiel zur Nahrungssuche, Jungenaufzucht und Balz, mit einbeziehen. Das Konzept von Dichtzentren geht davon aus, dass die Bestände innerhalb als Quellpopulationen fungieren und so den Erhaltungszustand einer Art von dort aus stabilisieren bzw. sichern können. Aus diesem Grund berücksichtigen sie neben dem eigentlichen Brutplatz als Reviermittelpunkt auch den artspezifischen Aktionsraum. Durch die Sicherung dieser Bereiche wird ein Überschuss generiert welcher notwendig ist um (Einzel-)Verluste in anderen Regionen mit geringen Dichten und schlechter Habitateignung auszugleichen und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Landespopulation zu verhindern. Die Dichtezentren sind daher aus naturschutzfachlicher Sicht regelmäßig nicht mit Flächen für Windenergienutzung zu überplanen, um erhebliche Umweltauswirkungen ausschließen zu können, sowie die Vereinbarkeit mit Unionsrecht zu gewährleisten. Verluste von Einzelindividuen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen.</p>

2. Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 51 fachlicher Naturschutz (Stellungnahme vom 01.09.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>außerhalb der Dichtezentren führen dagegen in der Regel nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art.</p> <p>Bei der Überlagerung eines Dichtezentrums mit einem Windenergiegebiet ist entsprechend mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die Art(en) bzw. deren Erhaltungszustand zu rechnen. Im Zuge der Planung wäre grundsätzlich dezidiert darzulegen, warum die Ausweisung des Windenergiegebietes an dieser Stelle trotz Dichtezentrum zwingend erforderlich und mit den Anforderungen, die sich aus EU-Recht ergeben (nicht Verschlechterung des Erhaltungszustandes, s. o.) vereinbar ist. Dabei ist die Ausweisung von Konzentrationszonen in Gebieten der Kategorie I regelmäßig nicht mit den Zielen des Natur- und Artenschutzes vereinbar. Daher ist davon auszugeben, dass bei einer Überplanung und anschließenden Anlagengenehmigung die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art(en) eintritt und regelmäßig auch Schutzmaßnahmen (da diese an die Zumutbarkeitsschwelle des § 45 b Abs. 6 BNatSchG geknüpft sind) nicht geeignet sind, dies zu verhindern. Deshalb hat der besondere Artenschutz planungsrechtlich eine überragende Bedeutung in Gebieten der Kategorie I. Sie sind daher grundsätzlich mit einem sehr hohen Raumwiderstand verbunden.</p> <p>In der Kategorie 2 trifft die Ausweisung von Konzentrationszonen ebenso auf einen hohen Planungswiderstand. Es handelt sich gleichermaßen um naturschutzfachlich (sehr) sensible Flächen. Dem besonderen Artenschutz kommt auch in diesen Gebieten eine besondere Bedeutung zu. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der kollisionsgefährdeten Brutvogelart müssen ausgeschlossen werden können. Um diese auszuschließen, müsste die Gemeinde dezidiert darlegen, wie trotz der Planung in einem Dichtzentrum sichergestellt werden kann, dass sich</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen.</p>

2. Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 51 fachlicher Naturschutz (Stellungnahme vom 01.09.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>der Erhaltungszustand der betroffenen Art(en) nicht verschlechtert.</p> <p>Im sich anschließenden Verfahren dürfte die Genehmigungsbehörde nach derzeitiger rechtlicher Einschätzung keine Maßnahmen fordern, die die Schwelle der Verhältnismäßigkeit von Schutzmaßnahmen aufgrund des Dichtezentrums höher ansetzt (als in §45 b Abs. 6 BNatSchG) und so einen fachlich notwendigen, effizienteren Schutz als außerhalb des Dichtezentrums sicherstellt. Dies wäre aber aus fachlicher Sicht zwingend notwendig, um im Hinblick auf die vereinfachte Betrachtung des Artenschutzes außerhalb der Dichtezentren eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu verhindern. Inwieweit die Gemeinde ggf. die Möglichkeit hätte, durch Festsetzungen im FNP weitergehende Schutzmaßnahmen mit verbindlicher Wirkung für das nachfolgende Genehmigungsverfahren vorzuschreiben, können wir nicht beurteilen. Die Flächennutzungsplanung in Dichtezentren der Kategorie II ist daher aus Sicht der hNB in Bezug auf die naturschutzrechtlichen Anforderungen regelmäßig mit erheblichen Unwägbarkeiten und rechtlichen Unsicherheiten verbunden. Es empfiehlt sich daher nach Möglichkeit geeignete Flächen außerhalb der Dichtezentren zu identifizieren.</p> <p>Die Daten zu den Dichtezentren können über die hNB den Gemeinden bzw. beauftragen Planungsbüros als Planungsgrundlage zur Verfügung gestellt werden. Für deren Berücksichtigung im Bereich der kommunalen Bauleitplanung wird das aktualisierte Merkblatt "Bauleitplanung für Windenergieanlagen maßgebend sein. Wir empfehlen der Gemeinde die Veröffentlichung des angekündigten Merkblattes für eine Erhöhung der Planungssicherheit abzuwarten.</p>	<p>Bezugnehmend auf die Verbreitungskarte der Dichtezentren im Gemeindegebiet (Abbildung 1) und den Ausführungen Ihrerseits zu dieser, liegt die geplante Konzentrationsfläche größtenteils innerhalb eines Dichtezentrums des Wespenbussardes (<i>Pernis apivorus</i>) Kategorie II und zu geringeren Teilen in Dichtezentren des Rotmilans Kategorie II und Schwarzmilans Kategorie II. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass im Nordwesten der Konzentrationsfläche der einzige Bereich im Gemeindegebiet ausgewiesen wird, der nicht von einem Kerndichtezentrum des Wespenbussards überlagert wird. Bei einer Verlegung der Konzentrationsfläche an jegliche andere Stelle im Gemeindegebiet würde diese demnach nicht nur teilweise, sondern vollständig innerhalb des Dichtezentrums des Wespenbussards liegen. Zudem wurde die Konzentrationsfläche zwischen Vorentwurf und Entwurf im Süden deutlich eingekürzt, so dass die Überschneidung mit den Kerndichtezentren Kategorie II des Rotmilans und Schwarzmilans verringert wurde. Im östlichen Gemeindegebiet würden weniger Überschneidungen mit Dichtezentren der Kategorie II bestehen, allerdings stehen hier einschlägige naturschutzfachliche Ausweisungen gegen die Errichtung von Windenergieanlagen (insbesondere das FFH-Gebiet „Lech zwischen Landsberg und Königsbrunn mit Auen und Leite“). An der Planung und Ausdehnung der Konzentrationsfläche wird daher festgehalten.</p> <p>Im Umweltbericht wird ein Hinweis auf das Merkblatt ergänzt. Aufgrund des knappen</p>

2. Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 51 fachlicher Naturschutz (Stellungnahme vom 01.09.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Betrachtung der Konzentrationsfläche</p> <p>Der höheren Naturschutzbehörde liegen keine</p>	<p>zeitlichen Rahmens bis zur Rechtskraft des Verfahrens kann die Veröffentlichung des Merkblattes (insbesondere ohne absehbaren zeitlich kommunizierten Rahmen) nicht abgewartet werden.</p> <p>Laut Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern wird die geplante Konzentrationsfläche von durch das LfU angegebene Kerndichtezentren des Wespenbussards sowie Rot- und Schwarzmilan tangiert. Es liegen keine Daten zu Horsten bzw. besetzten Revieren der drei Arten innerhalb der Prüfbereiche nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG vor. Daher sind aktuell keine Hinweise auf Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vorhanden. Daher wird die Konzentrationsfläche in der vorgesehenen Abgrenzung aufrecht erhalten.</p> <p>Zum Zeitpunkt des konkreten Genehmigungsantrages von Windenergieanlagen ist die Datenlage zu Vorkommen der genannten Arten sowie die Aktualität und Rechtssicherheit des Konzeptes der Kerndichtzentren des LfU und damit auch die Rechtssicherheit eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung von Windenergieanlagen nochmals zu prüfen.</p> <p>Auf die vorangegangenen Ausführungen wird verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich der Waldfläche auf Fl. Nr. 253 (Gemarkung und Gemeinde Obermeitingen) wurde auf Hinweis des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck folgende Formulierung in den Umweltbericht übernommen: „Stand- und Logistikflächen künftiger WEA-Vorhaben sollen nicht innerhalb des Waldbereichs errichtet werden. Der Waldbereich ist wenn möglich uneingeschränkt zu</p>

**2. Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 51 fachlicher Naturschutz
(Stellungnahme vom 01.09.2023)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

flächenscharfe Abgrenzung der Konzentrationsflächen vor, sodass die folgenden Messungen der Abstände sowie die Beurteilungen im Rahmen der Überarbeitung des Umweltberichtes konkretisiert werden müssen.

Die Konzentrationsflächen liegen in Waldgebieten mit möglicherweise besonderer Funktion als Nist- und Jagdhabitat für kollisionsgefährdete Brutvogelarten der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG.

- Dichtezentren

Die geplante Konzentrationszone liegt größtenteils innerhalb eines Dichtezentrums des Wespenbussardes (*Pernis apivorus*) Kategorie II und zu geringeren Teilen in Dichtenzentren des Rotmilans Kategorie II und Schwarzmilans Kategorie II. Der Ausweisung stehen somit Belange des Naturschutzes entgegen (s. o.).

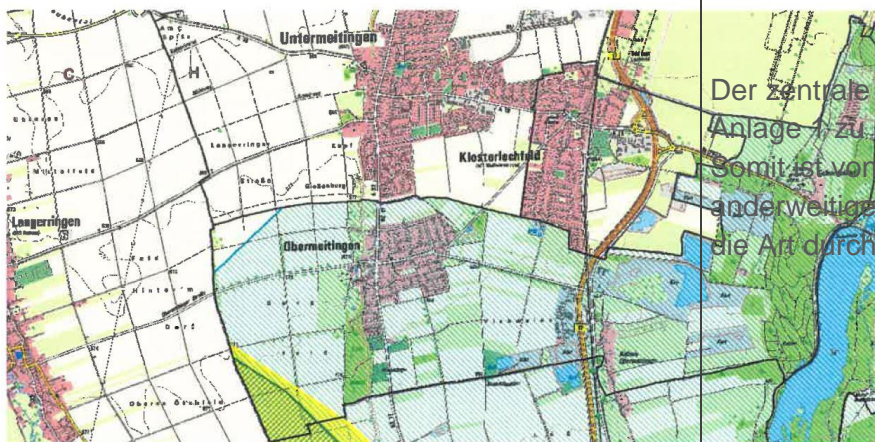


Abbildung 1: Lage der Dichtezentren im Gemeindegebiet Obermeitingen - Wespenbussard (hellblau), Rotmilan (gelb), Schwarzmilan (dunkelgrün). LfU-Artnachweis Weißstorch bei Langerringen (dunkelblau)

- Kollisionsgefährdete Brutvogelarten

In einem Abstand von ca. 1800 m liegt ein Nachweis des **Weißstorchs** (*Ciconia ciconia*) vor (Daten des

Abwägungsvorschlag

erhalten und vor Beschädigungen zu schützen. Sollte ein Eingriff in die Waldfläche unvermeidbar sein, sind Ersatzaufforstungen nach BayWaldG erforderlich.“

Wie in den vorangegangenen Ausführungen erläutert, wird an der Planung und Ausdehnung der Konzentrationsfläche festgehalten. Würden die Dichtezentren der Kategorie II als Ausschlussgebiete berücksichtigt, würde nur ein Bereich von ca. 11 ha für die Ausweisung der Konzentrationsfläche verbleiben, wobei ein Teil der Fläche der genannte Waldbereich mit einschließt, der nicht vorrangig bebaut werden soll. Im Hinblick auf die Flächenbeitragswerte übertragen auf die Kommunen wird dies nicht als zielführend erachtet.

Der zentrale Prüfbereich des Weißstorchs nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG liegt bei 1.000 m. Somit ist von keiner Kollisionsgefährdung oder anderweitiger erheblicher Beeinträchtigungen für die Art durch Windenergieanlagen auszugehen.

Der genannte Nachweis des Uhus liegt mit ca. 900 m deutlich über dem Nachbereich (500 m) der Art. Der Uhu gilt außerhalb des Nahbereiches nur dann als kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer)

2. Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 51 fachlicher Naturschutz (Stellungnahme vom 01.09.2023)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>LfU). Die Art wurde zudem in einem Abstand von etwa 900m 2021 mit einem C-Nachweis (sicher brütend) sowie auch in den Vorjahren 2018 bis 2020 nachgewiesen. Die Nachweise des Weißstorchs liegen möglicherweise innerhalb des <u>zentralen und erweiterten Prüfbereichs</u> nach Spalten 2 und 3 der genannten Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG.</p> <p>In einem Abstand von ca. 900 m liegt ein A-Nachweis (möglicherweise brütend) des Uhus (<i>Bubo bubo</i>) vor. Der Nachweis des Uhus liegt möglicherweise innerhalb des zentralen Prüfbereichs nach Spalten 2 der genannten Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG.</p> <p>Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Uhu und Weißstorch der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG kann auf Grund der vorliegenden Daten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Umweltbericht sind etwaige Auswirkungen auf die o. g. Arten sowie mögliche Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.</p>	<p>weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Da moderne WEA im Flachland immer mindestens 80 m Freibord zwischen Rotorblattende und Geländeoberkante einhalten, gilt, nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG, der Uhu grundsätzlich nur innerhalb des Nahbereichs von 500 m als kollisionsgefährdet. Insofern sind die genannten Nachweise für die FNP-Änderungsflächen nicht relevant.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und es werden entsprechende Formulierungen zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Umweltbericht ergänzt. Hinsichtlich der Brutvogelarten Uhu und Weißstorch sowie weiterer Brutvögel sind insbesondere die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen: „Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung bzw. Verletzung von Individuen durch Kollision sind nach Anhang I zu § 45b BNatSchG geregelt. Entsprechend der aktuell vorhandenen Kenntnisse für den Änderungsbereich I wären dies „Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)“, „Antikollisionssystem“, „Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich“ sowie „phänologiebedingte Abschaltung“. Nähere Ausführungen sind Anhang I zu § 45b BNatSchG zu entnehmen. Bauzeitenbeschränkungen: Gehölzfällungen bzw. Rodungen ausschließlich zwischen dem 01.10. und 29.02. Die weiteren Baumaßnahmen sollten vor der Brutzeit (also vor dem 01.03.) beginnen und sukzessive während der Vegetationsphase fortgeführt werden, um plötzliche Störungen während der Brut- und Jungenaufzuchtphase und damit die Aufgabe der Brut zu vermeiden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: Ersatzpflanzungen von Feldgehölzen und Hecken. Lärm- und Störungsempfindliche Arten: Wertgebende Bereiche zur Nahrungssuche sowie Brutplätze sind zu erhalten. Es ist ein artspezifischer Mindestabstand zur rotorblattüberstrichenen Fläche einzuhalten (Micro-Sitting, insbesondere</p>

2. Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 51 fachlicher Naturschutz (Stellungnahme vom 01.09.2023)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><u>Ergebnis</u></p> <p>Aus Sicht der hNB ist vor dem Hintergrund der geänderten rechtlichen Situation in Bezug auf die Abhandlung des Artenschutzes, eine Überarbeitung des Umweltberichtes erforderlich.</p> <p>Auf darüber hinaus gehende naturschutzfachliche relevante Aspekte (z. B. Biotopschutz, Landschaftsbild etc.) wird in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Landsberg am Lech eingegangen, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.</p> <p><u>Weitere Hinweise</u></p> <p>Mit dem Ziel auf ein Vorankommen in der Energiewende arbeiten derzeit viele Stellen an Arbeitshilfen und Vollzugshinweisen. Zum jetzigen Stand sind folgende Dokumente in Bezug auf die Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 6 WindBG veröffentlicht und online verfügbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) • BMWK (2023) Vollzugsempfehlungen zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz <p>Der Bayerischen Windenergieerlasses wird ab 01.09.2023 durch die Digitale Themenplattform Windenergie des LfU abgelöst. Soweit auf der Grundlage der Übergangsregelung des § 74 Abs. 4 BNatSchG die Neuregelung des § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG noch keine Anwendung findet, bleibt der BayWEE vom 19. Juli 2016 mit Ausnahme des</p>	<p>für Bodenbrüter im Offenland, z.B. Feldlerche oder Kiebitz).“</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden wie vorangegangen beschrieben angepasst.</p> <p>Von der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Landsberg am Lech wurden zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgebracht.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Gemeinderat beschließt die redaktionellen Änderungen hinsichtlich des Schutzgutes Flora, Fauna und biologische Vielfalt in den</p>

2. Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 51 fachlicher Naturschutz (Stellungnahme vom 01.09.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Kapitels 8.4. 4 weiterhin anwendbar. Für die kommunale Bauleitplanung wird die Überarbeitung des Merkblattes "Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering Bebauungsplan" ausschlaggebend sein, die zeitnah veröffentlicht werden soll und im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen sein wird.</p> <p>Die Hinweise werden in regelmäßigen Abständen an die aktuellen rechtlichen Vorgaben sowie den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst. Aufgrund der Dynamik der Gesetzgebung auf Bundes- und Europaebene im Bereich der erneuerbaren Energien weisen wir darauf hin, dass unabhängig von einer Anpassung dieser Hinweise stets der aktuelle rechtliche Rahmen anzuwenden ist.</p>	<p>Umweltbericht zu übernehmen. Eine Änderung an der bestehenden Planung ist dadurch nicht veranlasst.</p> <p>Anwesend: 12 Für: 12 Gegen: 0</p>

3. LEW Verteilnetz GmbH (Stellungnahme vom 30.08.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Gegen den Teilflächennutzungsplan bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und die Punkte unserer Stellungnahme vom 11.05.2023 berücksichtigt werden.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf den weiteren Planungsebenen bei Festlegung der tatsächlichen Anlagenstandorte berücksichtigt.</p> <p>Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Eine Änderung an der bestehenden Planung ist dadurch nicht veranlasst.</p> <p>Anwesend: 12 Für: 12 Gegen: 0</p>

4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck (Stellungnahme vom 09.08.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Grundsätzlich verweisen wir auf unsere Stellungnahme AELF-FF-4611-57-2-2 vom 15.05.2023.</p> <p><u>Bereich Landwirtschaft:</u></p> <p>Wir erhalten unsere Einwände aufrecht, das Flächen mit überdurchschnittlicher Bonitur (Ackerzahl >60) als Ausschlussflächen zu bewerten sind und daher von der Bebauung mit Windkraftanlagen freizuhalten sind.</p> <p>Wie im Umweltbericht auf Seite 10 unter Punkt 2. 1.2 aufgeführt, ist dies spätestens bei der tatsächlichen Standortwahl auf den weiteren Planungsebenen genau zu prüfen.</p> <p>Dem übergeordneten Ziel Windkraftanlagen zu errichten, steht dies nicht entgegen, da dennoch ausreichend Flächen für einen Bau zur Verfügung stehen.</p> <p>Die im Umweltbericht auf Seite 12 unter Punkt 2.3. 2 vorgenommen Bewertung, wichtige Kaltluftentstehungsgebiete würden kaum beeinflusst, ist kritisch zu sehen. Laut den Untersuchungen des Wissenschaftlichen Diensts des Deutschen Bundestags bewirken Windkraftanlagen eine Erwärmung des lokalen Klimas (siehe unsere Stellungnahme vom 15. 05. 2023). Eine Beeinträchtigung der Kaltluftentstehungsgebiete ist daher unseres Erachtens zu erwarten.</p>	<p>Der Gemeinde ist durchaus der benannte Konflikt bewusst. Auf der einen Seite besteht auf Grund anderer Restriktionen wie Vorranggebiete für den Kiesabbau, Abstände zu Siedlungen, Schutzgebiete, militärische Belange etc. östlich der Hangkante keine Möglichkeit überhaupt Konzentrationsflächen für die Windenergie auszuweisen. Auf der anderen Seite ist der Gemeinde bewusst, dass auf der Hochfläche westlich von Obermeitingen die besten Böden anzutreffen sind. Windenergieanlagen bringen wiederum keinen derart hohen Flächenverbrauch mit sich wie z.B. PV-anlagen, die Standorte selbst bringen dabei nur punktuelle Versiegelungen mit sich. Unter Berücksichtigung all dieser Gesichtspunkte sieht die Gemeinde keine räumlichen Alternativen für die Errichtung von Windenergieanlagen und räumt deshalb der Errichtung von Windenergie den Vorrang ein. Dennoch wird in den Unterlagen folgende Formulierung ergänzt: „Auf den weiteren Planungsebenen ist hinsichtlich der tatsächlichen Standortwahl der WEA zu berücksichtigen, dass Ackerflächen mit im Vergleich innerhalb der Konzentrationsfläche geringwertigerer Bonitur vorrangig bebaut werden sollen.“</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Allerdings sieht hier die Gemeinde keine derartigen Beeinträchtigungen, dass es zu einer erheblichen Minderung der landwirtschaftlichen Nutzung in größerem Umfang kommt. Zudem versucht die Gemeinde ein Modell zu entwickeln bei dem nicht nur die Grundstückseigentümer möglicher Windanlagenstandorte in den Genuss von Pachtzahlungen kommen, sondern auch die weiteren Anlieger.</p>

4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck (Stellungnahme vom 09.08.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><u>Bereich Forsten:</u></p> <p>In den vorgesehenen Konzentrationsflächen ist auch die Flurnummer 253 enthalten. Aufgrund der extremen Waldarmut des Lechfeldes sollte diese Waldinsel von der KF ausgenommen werden oder wenn dies nicht möglich ist, in den Ausführungen zur Planung darauf hingewiesen werden, dass Stand- und Logistikflächen künftiger WEA-Vorhaben den Wald ausnehmen sollen. Eine Überschirmung durch den Rotor ist bei den üblichen Höhen moderner WEA waldderechtlich ohne erheblichen Belang.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und redaktionell im Umweltbericht ergänzt. Im Kapitel 2.4 Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt des Umweltberichts wird die bestehende Ausführung (Im nordwestlichen Bereich des Änderungsbereichs befindet sich kleinflächig ein Waldbereich, welcher als Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima dargestellt ist.) um folgende Ausführung ergänzt: „Hierbei handelt es sich um das Flurstück Nr. 253 (Gemarkung und Gemeinde Obermeitingen). Stand- und Logistikflächen künftiger WEA-Vorhaben sollen nicht innerhalb des Waldbereichs errichtet werden. Der Waldbereich ist, wenn möglich, uneingeschränkt zu erhalten und vor Beschädigungen zu schützen. Sollte ein Eingriff in die Waldfläche unvermeidbar sein, sind Ersatzaufforstungen nach BayWaldG erforderlich. Eine Überschirmung durch den Rotor ist bei den üblichen Höhen moderner WEA waldderechtlich ohne erheblichen Belang.“ Die Formulierung wird auch in die Maßnahmenliste in Kapitel 4.1 des Umweltberichts übernommen.</p> <p>Der Gemeinderat beschließt die redaktionellen Ergänzungen. Eine Änderung an der bestehenden Planung ist dadurch nicht veranlasst.</p> <p>Anwesend: 12 Für: 12 Gegen: 0</p>

5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stellungnahme vom 27.07.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 15. 05. 2023 (VI-0504-23 FNP) zu o. g. Beteiligung aufrecht. Die Änderungen/Ergänzungen der jetzigen Beteiligung wurden berücksichtigt.</p> <p>Zur Kenntnis: Höhenbeschränkungen werden vermutlich notwendig werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf den weiteren Planungsebenen bei Festlegung der tatsächlichen Anlagenstandorte, Anlagentypen und Bauhöhen mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr abgestimmt.</p> <p>Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis und weist nochmals textlich auf eine mögliche Höhenbeschränkung hin. Eine Änderung an der bestehenden Planung ist dadurch nicht veranlasst.</p> <p>Anwesend: 12 Für: 12 Gegen: 0</p>

6. Handwerkskammer für München und Oberbayern (Stellungnahme vom 04.08.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Gelegenheit zur Äußerung zu o. a. Beteiligungsverfahren der Gemeinde Obermeitingen.</p> <p>Gegenüber der Planfassung von März dieses Jahres hat sich im Zuge des Beteiligungsverfahrens in der vorliegenden Fassung vom 6. Juli 2023 eine wesentliche Änderung hinsichtlich der Ausdehnung der Konzentrationszone Windkraft ergeben. So soll die Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Windkraft (Konzentrationsfläche) nun im Süden geringfügig zurückgenommen werden und nun ca. 49,77 ha umfassen.</p> <p>Es bestehen über unsere Stellungnahme von Mai keine weiteren Anmerkungen; es sei auf unsere Stellungnahme im vorausgegangenen Beteiligungsverfahren verwiesen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich der Planung sowohl in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 als auch gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von der Handwerkskammer keine Anmerkungen hinsichtlich der Planung bestehen.</p> <p>Eine Änderung an der bestehenden Planung ist nicht veranlasst.</p> <p>Anwesend: 12 Für: 12 Gegen: 0</p>

7. Eisenbahn-Bundesamt (Stellungnahme vom 03.08.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Bezüglich der regulären Beteiligung zum o.g. Vorhaben verweise ich auf meine Stellungnahme vom 25.04.2023, Az. 65145-651pt/011-2023#242, welche auch weiterhin Gültigkeit hat.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich der Planung sowohl in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 als auch gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom Eisenbahn-Bundesamt keine Einwände hinsichtlich der Planung bestehen.</p> <p>Eine Änderung an der bestehenden Planung ist nicht veranlasst.</p> <p>Anwesend: 12 Für: 12 Gegen: 0</p>

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die eingegangenen Stellungnahmen der Auslegung nach gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur Kenntnis!

**Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

4. Billigungs- und Auslegungsbeschluss für den sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft - erneute Auslegung

Sachverhalt:

Aufgrund einer Korrektur der tatsächlichen Gemeindegrenze an die digitale Flurkarte hat sich eine geringfügige Anpassung der Flächengröße von ca. 49,77 ha auf ca. 49,5 ha ergeben.

Aus rechtlicher Sicht wird eine erneute Offenlage durchgeführt, da die Ausschlusswirkung nach § 35 BauGB zwar im Gemeinderat besprochen und in den Unterlagen beschrieben ist, allerdings der gesamte Geltungsbereich (Gemeindegebiet) nicht im zeichnerischen Teil dargestellt war. Dies wurde korrigiert. Es wird eine Rotor-Out-Planung zugelassen.

Frau Döll verlässt nach Beschlussfassung um 19:58 Uhr die Sitzung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die geringfügige Anpassung der Konzentrationsfläche und eine erneute Offenlage mit Ergänzung eines zeichnerischen Teils des gesamten Gemeindegebietes.

Zudem beschließt der Gemeinderat explizit, dass eine Rotor-Out-Planung zugelassen werden soll.

Die Verwaltung wird beauftragt mit einer erneuten Offenlage die Ergänzungen entsprechend durchzuführen.

**Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

5. Billigungsbeschluss Durchführungsvertrag zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan "Lechfeldmäher"

Sachverhalt:

Für den vorhabensbezogenen Bebauungsplan ist als Grundlage hierfür ein entsprechender Durchführungsvertrag zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde zu schließen.

Dieser liegt der Gemeinde nun vor und ist von Seiten des Gemeinderates zu billigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Durchführungsvertrag in der Fassung vom 17.10.2023.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

6. Neuaufstellung Bebauungsplan "Lechfeldmäher"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

1. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung der Stellungnahmen, wie sie zur formellen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragen wurden. Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 11.06.2021 und Termin vom 16.06.2021 bis 16.07.2021.

1.1 Stellungnahmen ohne Einwände

- Staatliches Bauamt, Krumbach, per E-Mail vom 11.06.2021
- Gemeinde Hurlach per E-Mail vom 11.06.2021
- Landratsamt Landsberg a.L., Untere Immissionsschutzbehörde per E-Mail vom 14.06.2021
- Autobahndirektion Südbayern, per E-Mail vom 16.06.2021
- Amprion GmbH, per E-Mail vom 16.06.2021
- Landratsamt Landsberg a.L., Abt. Gesundheit und Prävention mit Schreiben vom 28.06.2021
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck per E-Mail vom 29.06.2021
- schwaben netz gmbh, Augsburg, mit Schreiben vom 30.06.2021
- LEW Verteilnetz GmbH (LVN), Buchloe, per E-Mail vom 30.06.2021
- Gemeinde Scheuring, mit Schreiben vom 30.06.2021
- Regionaler Planungsverband, München, per E-Mail vom 01.07.2021
- Landratsamt Landsberg a.L., Untere Bauaufsichtsbehörde per E-Mail vom 02.07.2021

- Bayerischer Bauernverband, Landsberg, mit Schreiben vom 05.07.2021
- Gemeinde Klosterlechfeld, mit Schreiben vom 07.07.2021
- Gemeinde Untermeitingen, mit Schreiben vom 19.07.2021

1.2 Stellungnahmen mit Hinweisen, Anregungen und Einwänden

1.2.1 WASSERWIRTSCHAFTSAMT, WEILHEIM, MIT SCHREIBEN VOM 11.06.2021

Stellungnahme:

Die Gemeinde Obermeitingen hat eine Abwägung der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes durchgeführt. Darin heißt es:

Der Bebauungsplan geht davon aus, dass sämtliche Vorgaben der Genehmigungsbescheides zu Kiesabbau und Rekultivierung in vollem Umfang umzusetzen sind und dass Abweichungen im Zuge des Bauleitplanverfahrens unter Einbeziehung der Genehmigungsbehörden im Zuge eines Bauleitplanverfahrens rechtmäßig vereinbart sind.

Wasserwirtschaftlich wurde hierzu bereits Stellung genommen. Die abgrabungs- und wasserrechtliche Beurteilung obliegt dem Landratsamt. Die sonstigen Hinweise haben Gemeinde und Planer zur Kenntnis genommen und bei Bedarf in die Planung eingearbeitet.

Daher werden keine weiteren Hinweise und Anregungen vorgetragen. Wir bitten um digitale Zustellung des rechtskräftigen Bebauungsplans und der gültigen Fassung des Flächennutzungsplans an poststelle@wwa-wm.bayern.de.

Das Landratsamt erhält dieses Schreiben zur Kenntnis.

Anmerkung des Planers:

Die Planer werden die digitale Fertigung des rechtskräftigen Bebauungsplans der Gemeinde zusenden, zur Weiterleitung an poststelle@wwa-wm.bayern.de.

Beschluss:

Nachdem keine weiteren Hinweise und Anregungen vorgetragen wurden, besteht keine Veranlassung zur Planänderung.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 12	Für: 12	Gegen: 0
----------------------------------	---------	----------

1.2.2 LANDRATSAMT LANDSBERG A.L., UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE VOM 16.06.2021

Stellungnahme:

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird der vorgelegten Entwurfsplanung zugestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4c BauGB die Gemeinde verpflichtet ist, die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen.

Ausgleichsflächen und -maßnahmen sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zeitnah nach Inkraftsetzung der Bebauungsplansatzung (1 Jahr) zu erbringen;

Eintragung einer Dienstbarkeit:

Ist die Gemeinde nicht selbst Eigentümer der Ausgleichsfläche ist vom Notar zur dauerhaften Sicherung der Ausgleichsmaßnahme an erster Rangstelle im Grundbuch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Landsberg am Lech - untere Naturschutzbehörde mit folgendem Inhalt eintragen zu lassen:

Der Eigentümer der Ausgleichsfläche bestellt zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Landsberg am Lech - untere Naturschutzbehörde -, eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit mit folgendem Inhalt:

Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks wird auf diesem Grundstück alle Maßnahmen unterlassen, die den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten und der Funktion als Ökokontofläche oder Ausgleichs- und Ersatzfläche zuwiderlaufen könnten. Insbesondere darf der jeweilige Eigentümer auf dem Grundstück

- keine baulichen Anlagen errichten,
- keine Änderungen an gegebenenfalls vorhandenen Gewässern vornehmen, die mit der naturschutzfachlichen Zielsetzung nicht vereinbar sind,
- nicht düngen oder Pflanzenschutzmittel ausbringen,
- keine standortfremden Pflanzen und Tiere einbringen oder beziehungsweise aussetzen, nicht roden und
- keine Drainagen und Gräben anlegen, Auffüllungen oder sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung vornehmen.

Anmerkung des Planers:

Beschluss:

Die untere Naturschutzbehörde stimmt der Planung zu.

Da das Planvorhaben verfahrensfrei errichtet werden kann, wird der klärende Hinweis auf die Verpflichtung der Gemeinde zur Überwachung von Realisierung und Unterhalt der Ausgleichsmaßnahmen in die Satzung aufgenommen.

Die Umsetzung der Realisierung der Ausgleichflächen ist bereits in der Satzung detailliert geregelt. Die Verpflichtung zur dinglichen Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen gemäß Bebauungsplan, zugunsten des Freistaats Bayern, wird in die Satzung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 12	Für: 12	Gegen: 0
----------------------------------	---------	----------

1.2.3 EISENBAHN-BUNDESAMT, MÜNCHEN, MIT SCHREIBEN VOM 17.06.2021

Stellungnahme:

Ihr Schreiben ist am 11. 06. 2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 03.02.2021, Az. 65135-651pt/009-2021#051, die weiterhin Gültigkeit hat. Sofern Beeinträchtigungen des Eisenbahnverkehrs durch Blendwirkungen weiterhin ausgeschlossen sind, bestehen keine Bedenken.

Anmerkung des Planers:

Nachdem die Stellungnahme aus dem frühzeitigen Verfahren vom Amt aufrechterhalten wird, hier die Wiederholung der Anmerkung des Planers:

Das Eisenbahn-Bundesamt, München hat keine Einwände, sofern Blendwirkungen ausgeschlossen sind.

Blendwirkungen sind aufgrund der vertieften Lage der Module und der großen Entfernung zur Eisenbahn nicht zu erwarten.

Abwägung:

Keine Veranlassung zur Änderung der Planung.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 12	Für: 12	Gegen: 0
----------------------------------	---------	----------

1.2.4 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER, MÜNCHEN, PER E-MAIL VOM 25.06.2021

Stellungnahme:

Das zur Überplanung anstehende Gelände eignet sich aufgrund seiner räumlichen Lage, Konversationsfläche und Nähe zur Bundesstraße B17, wie seiner infrastrukturellen Erschließbarkeit in hohem Maße für die Ausweisung als Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO. Mit dem dargelegten Planvorhaben und der 6. FNP Änderung besteht aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft Einverständnis. Anregungen oder Bedenken sind nicht vorzubringen.

Anmerkung des Planers:

Die IHK äußert Einverständnis ohne Anregungen.

Abwägung:

Keine Veranlassung zur Planänderung

Abstimmungsergebnis: Anwesend 12	Für: 12	Gegen: 0
----------------------------------	---------	----------

1.2.5 LANDRATSAMT LANDSBERG A.L., UNTERE BODENSCHUTZ-/ABFALLBEHÖRDE, FACHLICHES ABFALLWESEN, MIT SCHREIBEN VOM 29.06.2021

Stellungnahme:

1.

Es wird auf die Stellungnahme vom 03.02.2021 hingewiesen, die ihre Gültigkeit grundsätzlich behält:

2.

Hinsichtlich der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes geltenden Bestimmungen von abgrabungsrechtlichen Genehmigungsbescheiden wird darauf hingewiesen, dass ggfs. noch Korrekturen bei der Abbautiefe vorzunehmen sind. Diesbezüglich wird empfohlen mit der Abgrabungsbehörde Kontakt aufzunehmen.

3.

Für eine Nachfolgenutzung der Kiesabbauareale ist vom Betreiber der Ausschluss eines externen Stoffstromes (Fremdmaterial) nachzuweisen.

4.

Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen wird darauf hingewiesen, dass ein zusätzlicher Bodenabtrag über das ehem. Kiesabbauvorhaben hinaus grundsätzlich einen Eingriff in gem. § 1 BBodSchG und gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG vorrangig zu schützende Bodenfunktionen oder auch den Totalverlust derselben bewirken kann. In diesem Zusammenhang wird auf Anlage 4. 1, Nr. 4, Fußnote 2) BayKompV hingewiesen, wonach das Abschieben des Oberbodens als Aushagerungstechnik zu vermeiden ist. Es wird gebeten diese Belange zu berücksichtigen und derartige Bodeneinwirkungen zu vermeiden.

Anmerkung des Planers:

Zu Absatz 1 der Stellungnahme.

Selbstverständlich hat die Stellungnahme vom 03.02.2021 zum frühzeitigen Verfahren ihre Gültigkeit nicht verloren was sinngemäß auch für die Anmerkungen der Planer und den Beschluss der Gemeinde hierzu gilt.

Hier der Auszug aus einer E-Mail im Nachgang zur Abwägung zum frühzeitigen Verfahren.

Von: Ernst Löcherer [mailto:ernst.loecherer@der-gruenplaner.de] Montag, 31. Mai 2021 15:27

An: 'reinhard.eringer@lra-ll.bayern.de' **Cc:** Verwaltungsgemeinschaft Igling (bauamt@vg-igling.de);

'gerhard.daeubler@lra-ll.bayern.de'

Betreff: AW: Bebauungsplan der Gemeinde Obermeitingen "Lechfeldmäher"; Mitteilung des Abwägungsbeschlusses v. 20.05.2021.

Sehr geehrter Herr Eringer,
die Planung einschließlich des Ausgleichskonzeptes ist mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Herr Däubler sagte mir, er würde bei der behördeninternen Abstimmung zur Planung versuchen, sie von den Vorteilen der Maßnahme für die Schutzgüter Natur überzeugen zu können.

Von den Verbesserungen für das Schutzgut Boden in der Planung können Sie sich in der Abwägung überzeugen.

Hieraus der Schlüsselsatz:

Zusammenfassend wird empfohlen, zum Planungsziel der Anlage von Kalkmagerrasen zu stehen und in der Abwägung zugunsten der hochwertigen artenschützerischen Aufwertung zu entscheiden. Die verhältnismäßig geringen Beeinträchtigungen der Bodenschutzfunktion, die dem Bodenabtrag mit ca. 40 cm zur Schaffung des Magerrasens, die außerdem mit Entwicklung der Vegetation ständig geringer wird, ist ausgeglichen durch den Rückbau der zwar genehmigten aber unsachgemäßen Oberbodenwälle.

Ihre Stellungnahme ist abwägbar, auch wenn die behördeninterne Abstimmung nicht stattgefunden hat.

Zu Absatz 2 der Stellungnahme.

Gegebenenfalls noch vorzunehmende Korrekturen bei der Abbautiefe sind im Rahmen der Genehmigungsbescheide möglich, da der Kiesabbau und die Rekultivierung noch nicht im gesamten Geltungsbereich abgeschlossen sind, zumal bestimmte lagernde Kiesmengen für die Ausgleichsmaßnahmen im Zuge des Planvorhabens bevorratet werden.

Der Bebauungsplan geht davon aus, dass sämtliche Vorgaben der Genehmigungsbescheides zu Kiesabbau und Rekultivierung in vollem Umfang umzusetzen sind, mit Ausnahme der Abweichungen im Zuge des Bauleitplanverfahrens, unter Einbeziehung der Genehmigungsbehörden im Zuge des Bauleitplanverfahrens.

Zu Absatz 3: Der Stellungnahme wird mit den untenstehenden Beschlüssen entsprochen.

Zu Absatz 4 der Stellungnahme

Die Maßnahme des Bodenabtrags wird von der Abfall-/Bodenschutzbehörde weiterhin als Eingriff gem. § 1 und § 2 Nr. 1 BayBodSchG gesehen, ist aber im Sinne des Naturschutzes durchaus wünschenswert zur Schaffung selten gewordener Biotope wie Kalkmagerrasen oder Schotterflächen.

Im Sinne der Stellungnahme der Abfall-/Bodenschutzbehörde wären die genehmigten und umzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen für den Kiesabbau entsprechend ein großflächiger Verstoß gegen die o.g. Gesetze § 1 und § 2 Nr. 1 BayBodSchG, die jedoch wohl in der Rekultivierungs- und Ausgleichsplanung in Abwägung mit den wirtschaftlichen bzw. artenschützerischen Vorteilen so gewählt wurden. Wäre dieser Eingriff nicht abwägbar, könnte kein weiterer Kiesabbau, kein Wegebau noch eine Nassbaggerung genehmigt werden.

Lt. aktueller Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge des Planvorhabens stimmt „die zuständige Stelle des Landratsamtes Landsberg am Lech“ einer Nassauskiesung nach Rücksprache wohl grundsätzlich zu.

Besonders beachtenswert beim Planvorhaben ist, dass die Flächen, auf denen die Bodenabträge stattfinden sollen, entsprechend dem genehmigten Abbauplan und Rekultivierungsplan durch gewachsenen Oberboden mit Abraum vermischt überdeckt wurden und in nicht zulässiger Höhe in Wallform überschüttet werden. Dieser genehmigte, unsachgemäße Umstand gemäß Gesamtkonzept zum Kiesabbau kann durch den Abtrag der Wälle im Zuge der Schaffung des Kalkmagerrasens behoben werden. Durch diese Maßnahme wird der minimale in der Stellungnahme argumentierte Eingriff (gem. § 1 BBodSchG und gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) im Zuge des Bodenabtrages für die Kalkmagerrasenflächen sogar mehr als ausgeglichen. Die abgetragenen vermischten Oberböden und Abraummaterialien werden fachgerecht flächig in den

geplanten landwirtschaftlichen Flächen des Planvorhabens eingebaut, wo sie ihre Schutzfunktion entfalten können, statt im Bereich der Wälle das Grundwasser zu belasten.

Auch Kalkmagerrasen haben im Übrigen eine Pufferfunktion, wenn auch etwas geringer als Fettwiese oder Acker.

In Anbetracht der Stellungnahme des LfU, die gar einen Nassabbau auf dem Großteil des Planungsgebietes empfehlen würde, der dort auf ca. 15 ha zum nicht ausgleichbaren Totalverlust jeglicher schützenden Bodenfunktionen für sehr lange Zeiten führen würde, ein hinnehmbarer geringer Eingriff im Sinne von § 1 und § 2 Nr. 1 BayBodSchG.

Zum Vergleich ein Auszug aus dem genehmigten „Gesamtkonzept Trockenkiesabbau östlich der Kolonie Obermeitingen“ in Kursivschrift.

6.1 Auswirkungen auf das Grundwasser und den Grundwasserleiter.

Da der Kiesabbau ausschließlich im Trockenabbau erfolgt, und der Sicherheitsabstand von mind. 2 m zum höchsten Grundwasserstand berücksichtigt ist, sind keine nachhaltigen Auswirkungen auf das Grundwasser und den Grundwasserleiter erkennbar. Zwar stellt der Abtrag der oberen Deckschichten vom Grundsatz her ein höheres Gefährdungspotenzial gegenüber Nährstoff- und Schadstoffeinträgen in den Grundwasserkörper dar. Es befinden sich jedoch keine Wasserschutzgebiete in der näheren Umgebung. Auch ist die Brunnenfassung der Lechfeldkaserne nicht mehr in Betrieb.

Der Hinweis auf BayKompV Anlage 4. 1, Nr. 4, Fußnote 2 wonach das Abschieben des Oberbodens als Aushagerungstechnik zu vermeiden ist wird zur Kenntnis genommen. Er stellt jedoch kein Verbotskriterium dar, zumal dieses Abschieben des Oberbodens in der gängigen Praxis von den Naturschutzbehörden doch oft als wünschenswerte Ausgleichmaßnahme gesehen wird, wie nicht zuletzt die Ausgleichsmaßnahme im Zuge des genehmigten Kiesabbaus und im Planvorhaben belegen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Umsetzung des Planvorhabens durch den Rückbau und sachgemäßen Einbau der zwar genehmigten aber unsachgemäßen Oberbodenwälle im Bereich der Kalkmagerrasen Verbesserungen für den Boden und Wasserschutz auftreten werden und zudem hochwertige artenschützerische Aufwertung erfolgen wird. Mit Entwicklung der Vegetation im Bereich der Kalkmagerrasen entsteht zudem beständig wieder neuer Oberboden.

Beschluss:

Es wird festgesetzt: Für eine Nachfolgenutzung der Kiesabbauareale ist der Ausschluss eines externen Stoffstromes (Fremdmaterial) nachzuweisen.

Folgender Hinweis wird in die Satzung aufgenommen:

Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Dateninformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind im Geltungsbereich keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt. Sollten Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so ist die untere Abfall- /Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs.3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren und ggf. in Abstimmung mit der Behörde weiteren Maßnahmen zu treffen.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 12	Für: 12	Gegen: 0
----------------------------------	---------	----------

1.2.6 LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH, AUßENSTELLE 12 ABGRABUNGSRECHT, MIT SCHREIBEN VOM 30.06.2021

Stellungnahme:

Es wird auf die Stellungnahme vom 12. 03. 2021 hingewiesen, die ihre Gültigkeit behält:
Laut der vorgelegten Bauleitplanung ist auf den Flurstücken 1050/429 und ,254, Gemarkung Obermeitingen geplant eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Derzeit befindet sich dort noch eine in Betrieb befindliche Kiesabbaustätte. Die hierfür erteilte Genehmigung mit Bescheid vom 26. 01. 2015, Az. K-1296-2014-8 endet zum 31. 12. 2024. Hierin sind umfassende Rekultivierungsmaßnahmen vorgesehen.

Der Bebauungsplan entspricht nicht dem Rekultivierungsplan vom 06.10.2014 (genehmigt mit Bescheid vom 26. 01. 2015, Az. K-1296-2014-8). Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist an den Rekultivierungsplan anzupassen. Die Ausgleichsfläche ist maßstabsgetreu, sowie mit den Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen vollständig in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einzuarbeiten. Die Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind vom Planer in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (Herrn Däubler) abzustimmen. Des Weiteren sollte der Bebauungsplan erst nach Abschluss des Kiesabbaus und der Rekultivierungsmaßnahmen (frühestens ab 01. 01. 2025) in Kraft treten.

Anmerkung des Planers:

Zu Absatz 1 der Stellungnahme.

Selbstverständlich hat die Stellungnahme vom 03.02.2021 zum frühzeitigen Verfahren ihre Gültigkeit nicht verloren was sinngemäß auch für die Anmerkungen der Planer und den Beschluss der Gemeinde hierzu gilt.

Zu Absätzen 2 und 3 der Stellungnahme.

Der Kiesabbau und die Rekultivierung sind noch nicht im gesamten Geltungsbereich abgeschlossen. Bestimmte lagernde Mengen Oberboden und Abraum Kies, werden für die Geländegestaltung gemäß genehmigtem Rekultivierungsplan bzw. für Ausgleichsmaßnahmen im Zuge des Planvorhabens bevorratet.

Der Bebauungsplan geht davon aus, dass sämtliche Vorgaben der Genehmigungsbescheides zu Kiesabbau und Rekultivierung in vollem Umfang umzusetzen sind, mit Ausnahme der Abweichungen im Zuge des Bauleitplanverfahrens, unter Einbeziehung der Genehmigungsbehörden im Zuge des Bauleitplanverfahrens.

Hinweis des Planers:

Lt. aktueller Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge des Planvorhabens stimmt „die zuständige Stelle des Landratsamtes Landsberg am Lech“ einer Nassauskiesung der Planungsgebietes nach Rücksprache wohl grundsätzlich für den gesamten Bereich der Abgrabungsgenehmigungen zu.

Der Geltungsbereich bezieht sich lediglich auf Fl.-Nr. 1050/429 und 1050/254. Die Eigentümer dieser beiden Flächen sind vertraglich auf mindestens 30 Jahre verpflichtet, diese Flächen für das Planvorhaben zur Verfügung zu stellen. Nach Beendigung der Nutzung der Flächen als Freiflächenphotovoltaikanlage können sie dieses Angebot nutzen, sollte es noch bestehen.

Den Eigentümern der Fl.-Nr. 1050/251, 252 und 253 steht es nach diesem Hinweis des LfU frei, entsprechende Planungen zu initiieren.

Beschluss:

Keine Veranlassung zur Planänderung

Abstimmungsergebnis: Anwesend 12	Für: 12	Gegen: 0
----------------------------------	---------	----------

1.2.7 REGIERUNG VON OBERBAYERN, MÜNCHEN, MIT SCHREIBEN VOM 01.07.2021

Stellungnahme:

die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 29.01.2021 Stellung zu o.g. Bauleitplanung genommen. Auf dieses möchten wir verweisen.

Ergänzend wird festgestellt, dass das Plangebiet im Vorranggebiet für Bodenschätze - Kies und Sand Nr.: 702 mit Nachfolgefunktion "Landwirtschaftliche Nutzung - naturorientiert (Wiederverfüllung)" liegt.

Gemäß Regionalplan München (RP 14) Ziel 5.4.2 hat die Gewinnung der Bodenschätze Vorrang vor anderen Nutzungen. Zudem soll bei allen Abbaumaßnahmen eine möglichst vollständige Rohstoffgewinnung angestrebt werden, soweit nicht öffentliche Belange, insbesondere der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Flugsicherheit dem entgegenstehen (vgl. RP 14 G 5. 2. 2). Wenn dies entsprechend gewährleistet ist, wäre dem Belang der regionalplanerischen Festlegung Rechnung getragen.

Des Weiteren sollen gemäß dem Grundsatz 5.3.2 des RP 14 insbesondere unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes nach Möglichkeit ihrer ursprünglichen Nutzung und/oder einer ökologischen Nachfolgefunktion zugeführt werden.

In der nun vorliegenden Fassung vom 20.05.2021 hat sich der Umgriff der Planung von ca. 3,4 ha auf ca. 4,7 ha vergrößert. Im Geltungsbereich ist nun die Ausgleichsfläche mit einbezogen. Des Weiteren wurden recht ausführliche Aussagen und Abwägungen zu den einzelnen in der Beteiligung vorgebrachten Belangen ergänzt.

Da sich keine raumordnerisch relevanten Änderungen ergeben haben und eine explizite Forderung nach einer Rohstoffgewinnung durch Nassabbau weder aus dem Landesentwicklungs-Programm Bayern (LEP) noch aus dem Regionalplan München abgeleitet werden kann, steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegen.

Anmerkung des Planers:

Regierung von Oberbayern, München erhält seine Stellungnahme (ohne Einwände) im Schreiben vom 29.01.2021 aufrecht.

Beschluss:

Die Regierung von Oberbayern bestätigt „recht ausführliche ergänzende Aussagen zu den einzelnen in der Beteiligung vorgebrachten Belangen und ausführliche Abwägungen.

Sie sieht keine explizite Forderung nach einer Rohstoffgewinnung durch Nassabbau, die aus dem Landesentwicklungs-Programm Bayern (LEP) oder aus dem Regionalplan München abgeleitet werden kann.

Somit steht die Planung nach Ansicht der Regierung von Oberbayern den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegen.

Keine Veranlassung zur Planänderung.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 12	Für: 12	Gegen: 0
----------------------------------	---------	----------

1.2.8 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR, BONN, MIT SCHREIBEN VOM 15.07.2021

Stellungnahme:

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange auch weiterhin Einwände.

In Ergänzung zu meiner Stellungnahme vom 03. 03. 2021 ist festzuhalten, dass eine abschließende Bewertung des geplanten Vorhabens seitens der Bundeswehr erst nach Vorlage des geforderten Blindgutachtens und dessen Prüfung durch die Fachbereiche der Bundeswehr in Bezug auf die Gewährleistung der Flugsicherheit erfolgen kann. Dabei sollte dieses explizit die Instrumenten- sowie Sichtflug Ab- und Anflugverfahren im Süden des Flugplatzes berücksichtigen.

Der Hinweis auf bereits bestehende Solarparks im Umfeld des Militärflugplatzes nicht zielführend, da eine Einzelfallbewertung des jeweiligen Solarparks unter Berücksichtigung der aktuellen militärischen Ausbildungs- und Übungsszenarien der Bundeswehr erfolgt und auch die aktuelle und zukünftig geplante Nutzung des Flugplatzes bei der Bewertung zu berücksichtigen sind. Die Verwendung von reflexionsarmen Modulen und die Verwendung von Rahmen der Module mit reflexionsarmer Beschichtung, welche das Blend- und Reflexionsrisiko minimieren und damit die Flugsicherheit erhöhen ist bereits vorgesehen. Dennoch ist zur abschließenden Bewertung die Vorlage eines Blendgutachtens erforderlich. Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens zu informieren und zusätzliche Unterlagen unter Angabe meines Zeichens VI-022-21-BBP zukommen zu lassen.

Anmerkung des Planers:

Die Ergebnisse des Blendgutachtens sind in die Planung eingearbeitet. Diese minimalen Änderungen berühren nicht die Grundzüge der Planung. In der Abwägung zum frühzeitigen Verfahren wurde beschlossen, dass vor dem Satzungsbeschluss ein Blendgutachten vorliegen muss, das vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr akzeptiert wird. Dieser Beschluss wird wie folgt modifiziert..

Beschluss:

Im Hinblick auf das dem Bebauungsplan beiliegende Blendgutachten wurden im Vorhaben und Erschließungsplan Festsetzungen zur Modultischgeometrie getroffen, welche jedoch die Grundzüge der Planung nicht berühren. In die Satzung wird abweichend zum Beschluss im frühzeitigen Verfahren aufgenommen: Mit dem Bau der Anlage darf erst begonnen werden, wenn ein vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr akzeptiertes Blendgutachten vorliegt.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 12	Für: 12	Gegen: 0
----------------------------------	---------	----------

1.2.9 LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH - AUßENSTELLE 12
SACHGEBIET 62 NATURSCHUTZ UND WASSERRECHT, JUSTUS-VON-
LIEBIG-STR. 3, MIT E-MAIL 06.08. 2021

Stellungnahme:

Aufgrund von vordringlichen Aufgaben konnte eine fristgerechte Stellungnahme nicht erfolgen. Dafür bitten wir um Entschuldigung. Aus den Planunterlagen geht hervor, dass auch eine Transformatorstation errichtet werden soll. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf hinweisen, dass in Transformatoren ggf. flüssige wassergefährdende Kühl-, Schmier- oder Isoliermittel verwendet werden. In diesem Fall, wäre der betreffende Transformator mit einer Rückhalteeinrichtung gemäß § 18 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu versehen. Unter den Bedingungen des § 34 AwSV kann ggf. auf eine Rückhalteeinrichtung verzichtet werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Anmerkung des Planers:

Es werden zwei Trafo-Stationen gebaut. Beide Stationen haben einen Betonkörper. Dieser ist Öl und Wasserdicht und hat das Fassungsvermögen der Ölmenge des Trafos.

Beschluss:

Für die Transformatoren sind bereits zertifizierte Fertigteil-Gebäude festgesetzt, die zum Schutz vor dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen mit öldichten Auffangeinrichtungen ausgestattet sein müssen. Keine Veranlassung zur Planänderung.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 12	Für: 12	Gegen: 0
----------------------------------	---------	----------

2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Abwägung der Stellungnahmen, wie sie zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragen wurden.

Die Beteiligung durch öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 16.06.2021 bis 16.07.2021.

Es wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Obermeitingen nimmt das Ergebnis der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit den hierzu eingegangenen Stellungnahmen einschließlich der redaktionellen Korrekturen und Ergänzungen zustimmend zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

7. Neuaufstellung vorhabensbezogener Bebauungsplan "Lechfeldmähder"; Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Obermeitingen beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Lechfeldmähder“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 14.10.2021, als Satzung.

Der vorliegende Durchführungsvertrag ist Bestandteil des Bauleitverfahrens.

Die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes erfolgt rückwirkend zum 17.01.2022. und ist mittels Bekanntmachung öffentlich darzulegen.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

8. Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung einer Terrassenüberdachung mit Solaranlage an bestehendes Wohnhaus auf dem Flurstück 457/3, Südstraße 11, Gemarkung Obermeitingen

Sachverhalt:

Es wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung einer Terrassenüberdachung mit Solaranlage an das bestehende Wohnhaus auf dem Flurstück 457/3, Südstraße 11, Gemarkung Obermeitingen, gestellt.

Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Süd IV“ der Gemeinde Obermeitingen.

Grundsätzlich sind Terrassenüberdachungen verfahrensfrei, wenn diese eine Tiefe von 3,00 m und eine Gesamtfläche von 30 m² nicht überschreitet. Dies kann hier nicht angewandt werden, da die geplante Tiefe sich auf 3,40 m beläuft!

Zur Realisierung des Vorhabens wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans für die Errichtung einer Terrassenüberdachung mit Glaseindeckung (mit integrierten Solarzellen) beantragt.

Auszug aus dem Bebauungsplan:

2.5 Bedachung

Als Dachdeckung für geneigte Dächer sind nur Dachplatten in Rot bzw. Rotbraunen Tönen zulässig. Ausnahme: Beim Bau einer Solaranlage über die gesamte Dachfläche darf die rückwärtige Dachfläche mit anthrazitfarbenen nicht glänzenden Dachplatten belegt werden. Dachrinnenverblendungen sind nicht erlaubt. (Art. 91 Abs. 1 Nr.1 BayBO).

Die geplante Überdachung erfolgt mit einer Eindeckung aus Glas mit integrierten Solarzellen, das heißt, dass zwischen zwei Glasscheiben die Solarzellen liegen. Die Gesamtstärke der Eindeckung beträgt 11 mm. Durch die integrierten Solarzellen hat die Überdachung ein dunkelgraues Erscheinungsbild und ist lichtdurchlässig, so dass die gesunden Wohnverhältnisse erhalten bleiben. Eine Eindeckung mit Dachplatten kommt daher nicht in Frage.

Zudem soll die Bedachung mit einem Pultdach, mit einer Dachneigung von 5°, errichtet werden. Hierzu wird ebenfalls eine Befreiung der im Bebauungsplan vorgeschriebenen 7° beantragt.

Auszug aus dem Bebauungsplan:

2.4 DN 7°

Für Pultdächer ist eine Dachneigung von 7° als Mindestmaß zulässig;

Ein Pultdach mit der zulässigen Dachneigung würde in die bodentiefen Fenster des Dachgeschosses des Wohnhauses ragen, auch sollte die vordere Durchgangshöhe der Überdachung von 2,18 Metern nicht noch weiter verringert werden.

Die geplante Solaranlage dient der Stromerzeugung für den Haushalt des Bauherrn und ist ein weiterer Beitrag, die Gesamtbilanz der erneuerbaren Energien zu verbessern, was politisch gewünscht ist und gerade in der heutigen Zeit dringend erforderlich ist.

Von Seiten der Verwaltung kann einer Befreiung zugestimmt werden!

Die Erschließung ist gesichert.

Bürgermeister Losert präsentiert die Bauanfrage und findet das Projekt innovativ.

Im Rat wird die Gefahr der Spiegelung hinterfragt. Aus Sicht von Bürgermeister sollte auf Grund des geringen Neigungswinkels keine Gefahr ausgehen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für die Errichtung einer Terrassenüberdachung mit Solaranlage an das bestehende Wohnhaus auf dem Flurstück 457/3, Südstraße 11, Gemarkung Obermeitingen, wird erteilt.

Einer Befreiung der Festsetzung 2.4 „Dachneigung“ des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Süd IV“ wird zugestimmt!

Einer Befreiung der Festsetzung 2.5 „Bedachung“ des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Süd IV“ wird zugestimmt!

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

9. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle auf dem Flurstück 109, Hauptstraße 26, Obermeitingen

Sachverhalt:

Es wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle auf dem Flurstück 109, Hauptstraße 26, der Gemarkung Obermeitingen, gestellt.

Das Vorhaben liegt im Innenbereich und richtet sich nach den Vorgaben des § 34 BauGB.

Die Lagerhalle soll mit einem Pultdach, mit einer Dachneigung von 11,4° errichtet und mit Trapezblech eingedeckt werden.

Die Erschließung ist gesichert.

Bürgermeister Losert stellt den Antrag vor. Im Rat wird eine Änderung der Dachform angeregt, da sich das geplante Pultdach städtebaulich nicht einfüge. Es kommt zur Diskussion und zum Vergleich mit angrenzenden Bebauungen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für das Vorhaben „Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle“, auf dem Flurstück 109, Hauptstraße 26, Gemarkung Obermeitingen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

10. Richtlinie zur Vergabe von Baugrundstücken - Ehrenamt weitere Vorgehensweise

Der Arbeitskreis hat die Bewertung des Ehrenamtes in den Richtlinien überarbeitet.
3 Varianten werden vorgestellt.

Variante 1) und Variante 2) setzen beide grundsätzlich den Besitz der bayerischen Ehrenamtskarte (EK) voraus. Bei Variante 1) wird zudem gesplittet nach Dauer der Inhabe der EK, bei Variante 2) nach wird gesplittet nach Art der Tätigkeit.

Herr Piller erläutert die Antragsvoraussetzungen und die Gültigkeit der Ehrenamtskarte. Variante 3) setzt den Besitz der Ehrenamtskarte nicht voraus, vielmehr wird die ehrenamtliche Tätigkeit als 1. Vorstand, Kommandant, Leiter einer Organisation, Vereinsmitglied mit Sonderaufgaben, Ratsmitglieder von mindestens 3 Jahren innerhalb der letzten 6 Jahre berücksichtigt. Der Besitz der Ehrenamtskarte wird darüberhinaus auch begünstigt. Maximal zwei Ämter werden berücksichtigt, wobei die selbe Tätigkeit nicht doppelt bepunktet werden darf.

Insgesamt können Alleinstehende über das Ehrenamt max. 140 Punkte und Familien max. 22 Punkte erzielen.

Bürgermeister Losert lässt abstimmen darüber, ob der Besitz der Ehrenamtskarte grundsätzlich Voraussetzung zur Berücksichtigung im Ehrenamt darstellt.

Abstimmung 1):

Der Besitz der bayerischen Ehrenamtskarte ist grundsätzlich Voraussetzung für die Bepunktung des Ehrenamtes in den Vergaberichtlinien.

Anwesend: 12 Für: 1 Gegen: 11

Abstimmung 2)

Der Besitz der bayerischen Ehrenamtskarte ist nicht maßgebliche Voraussetzung für die Bepunktung des Ehrenamtes in den Vergaberichtlinien.

Anwesend: 12 Für: 11 Gegen: 1

Folglich wird über Variante 3 abschließend beraten und beschlossen.

Auf Nachfrage teilt Herr Piller mit, dass die Höhe der Mindestpunktzahl nicht vorgeschrieben ist. Diese sollte dennoch realistisch erhoben werden. Die Mindestpunktzahl soll in der nächsten Gemeinderatssitzung endgültig festgesetzt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Obermeitingen beschließt, dass die in der Sitzung vorgestellte Variante 3) zur Bewertung des Ehrenamtes in den Richtlinien zur Vergabe von Baugrundstücken aufgenommen werden soll.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

11. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Sanierung „Alter Kirchweg“:

GR Starkmann erkundigt sich zum aktuellen Verfahrensstand. Bürgermeister Losert erwidert, ihm liegen keine neuen Informationen vor. Er werde Rücksprache mit Herrn Weinbrenner vom Planungsbüro nehmen.

Pumptrack:

GR Starkmann nimmt Bezug auf die letzte Finanzausschusssitzung. In der Haushaltsplanung sind finanzielle Mittel für eine Pumptrack-Bahn hinterlegt. Er bittet darum, dass das Projekt vorangetrieben wird. Es handele sich um eine alters- und zeitunabhängige Freizeitmöglichkeit.

Bürgermeister Losert teilt mit, man habe die neue Förderperiode abgewartet. Das Projekt muss gut durchdacht und vorbereitet sein, damit es im Projektrat vorgestellt werden kann. Grundsätzlich sollte auch die finanzielle Situation der Gemeinde überdacht werden.

Nichtsdestotrotz bleibt festzuhalten, dass die Errichtung einer Pumptrack-Anlage bei der lechfeldweiten Jugendumfrage ganz vorn auf der Wunschliste angesiedelt war.

Bushaltestelle Lechfelder Straße – Schülerverkehr:

Ca. 90 Grundschüler aus Obermeitingen besuchen die Grundschule in Untermeitingen, rund 60 Grundschüler nutzen den Zustieg in den Schulbus an der Lechfelder Straße. Den freigestellten Schülerverkehr hat das Busunternehmen Stuhler seit Beginn des Schuljahres übernommen.

Eine besorgte Mutter habe sich per E-Mail an Bürgermeister Losert gewendet, mit der Bitte die Bushaltestelle für die Schulkinder abzusichern . Vorgeschlagen wurde z.B. eine Verkehrsgeschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h.

Bürgermeister Losert hat sich vor Ort persönlich ein Bild gemacht. Aus seiner Sicht fahren die vorbeifahrenden Pkw grundsätzlich situationsangepasst. Dennoch sei eine Entspannung der Gesamtsituation nötig. Auf Grund der erhöhten Schülerzahl könne ein weiterer Bus die Situation entschärfen. Er sei hierzu bereits mit dem Busunternehmen Stuhler und der Schulleitung der Grundschule Untermeitingen im Gespräch. Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30km/h im Bereich der Bushaltestelle Lechfelder Straße würde zudem nicht schaden.

weitere Termine:

09.11.2023	Gemeinderatssitzung	19:30 Uhr	Rathaus
18.11.2023	Vorabendmesse zum Volkstrauertag	18:00 Uhr	Kirche
23.11.2023	Bürgerversammlung	19:00 Uhr	Bürgerhaus

Zur Kenntnis genommen

Um 21:10 Uhr schließt Erster Bürgermeister Erwin Losert die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Obermeitingen.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Erwin Losert
Erster Bürgermeister

Doreen Kraft
Schriftführung